

(Dr. Dertel.)

diese Möglichkeit auch Anderen gewährt werden muß. Also das Urheberrecht darf nicht so weit gehen, daß die Benutzung eines geistigen Werkes schlechthin unmöglich gemacht wird, auch dann, wenn eine besondere neue geistige Tätigkeit zu dieser Benutzung gehört. Erkennt man diesen Standpunkt als berechtigt an — und man muß es thun —, dann wird man gezwungen sein, sich nicht lediglich auf den Standpunkt des Urhebers zu stellen, sondern den gangbaren Mittelweg zu wählen, der ebenso das Interesse des Urhebers wie das der nicht minder berechtigten Gesamtheit vertritt. Das haben wir bei der zweiten Lesung versucht. Ich meine: nicht in allen Punkten mit Glück, und ich stehe bezüglich der §§ 27 und 33 durchaus auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners. Aber man wird im allgemeinen nicht in Abrede stellen können, daß das, was wir versucht haben, einen Ausgleich darstellt, der niemanden schädigt und den berechtigten Forderungen, soweit möglich, nach allen Seiten gerecht wird.

Ich möchte nun, nicht ausführlich, aber kurz andeutend, hauptsächlich auf die vier Vorwürfe eingehen, die man uns vom Standpunkte des Urhebertums gemacht hat. Der erste Vorwurf richtete sich dagegen, daß wir den Zwang zur Quellenangabe bei Uebnahme der vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten in der Presse beseitigt haben. Die Frage ist wie alle anderen viel zu sehr aufgebauscht worden. Ich habe bei der zweiten Lesung mir auseinandersetzen gestattet, daß das Meiste, was die Herren geschützt wissen wollen, gar nicht in das Urheberrecht hineingehört. Wir können nicht die mitgeteilten Thatsachen schützen — das ist unmöglich —, wir können nur die Form der Mitteilung schützen; und bei den vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten wird es in der überwiegenden Zahl der Fälle nur auf die Thatsachen ankommen, die wir nicht schützen können, nicht aber auf die Form, die wir schützen können. Es handelt sich hier auch gar nicht um den Schutz des Urhebers in der Hauptsache; denn bei der Quellenangabe wird nur in den allerersten Fällen der Urheber geschützt; es wird bloß der Abmieter geschützt, das Medium, das diese Nachricht zuerst übernommen hat. Also in den Urheberrechtsschutz gehört die ganze Materie eigentlich nur zum geringsten Teil hinein. Die Herren, die in der Öffentlichkeit — hier ist es nicht so aufgetreten — gegen diese Bestimmung besonders geeifert haben, haben ihre eigentliche Tragweite und Bedeutung vollkommen verkannt. Das nochmals hier bei der dritten Lesung zu konstatieren, hielt ich für notwendig, da die Angriffe, die unter diesem Gesichtspunkte gegen unsere bisherige gesetzgeberische Tätigkeit erhoben wurden, ziemlich laut und kräftig in der Presse erklingen sind.

Der zweite Angriff, den man gegen uns erhoben hat, ist, daß wir in der zweiten Lesung die fünfzigjährige Schutzfrist für Aufführungen wieder auf 30 Jahre verringert haben. Ich gedenke auf diese Frage nicht einzugehen, weil sie uns sicher bei § 33 ausführlich beschäftigen wird. Ich möchte aber doch hervorheben, daß auch diese Frage, wie alle anderen, meines Erachtens viel zu sehr aufgebauscht worden ist. Es kommen verhältnismäßig wenig Fälle in Betracht; die meisten Autoren werden, wenn sie überhaupt glücklich sind, in den ersten 30 Jahren so viel von ihrem Urheberrecht genossen haben, daß sie es dann abgeben können. Wenige werden erst nach 30 Jahren so bekannt werden, daß das Aufführungsrecht zwischen 30 und 50 Jahren für sie von großer Bedeutung sein kann. Trotzdem, und weil es der Gesetzgebung unserer Nachbarstaaten mehr entspricht, werde ich für die Ausdehnung der Schutzfrist bei Aufführungen auf 50 Jahre sein. Es war mir nur Bedürfnis, hier die Bedeutung dieser Bestimmung auf das richtige Maß zurückzuführen. In der Öffentlichkeit heißt es immer, es sei banal, beinahe böotisch, wie der Herr Dr. Müller sagte, es bei den 30 Jahren zu belassen; es sei unbedingt nötig, die Schutzfrist auf 50 Jahre auszudehnen. Aber so bedeutsam, wie es in der Öffentlichkeit hingestellt wird, ist diese Ausdehnung tatsächlich denn doch nicht.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen über die mechanischen Musikinstrumente. Auch hier stehe ich grundsätzlich und habe immer gestanden — das wissen die Herren, die bisher mit uns gearbeitet haben — auf dem Standpunkte, daß wir die mechanischen Musikinstrumente mit einer Vorzugsstellung bedacht haben, die logisch und vom Standpunkte des reinen Urheberrechts aus absolut nicht begründet und zu verteidigen ist. (Sehr richtig! links.) Wir geben ihnen eine Vorzugsstellung die kein anderer Mensch hat, die lediglich vielleicht aus wirtschaftlichen Gründen einigermaßen entschuldbar sein mag. Ob diese wirtschaftlichen Gründe, die ideellen, die dagegen sprechen, überwiegen, ist mir heute noch zweifelhaft; deshalb stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkte, daß wir den Leuten eine Vorzugsstellung eingeräumt haben, die innerlich nicht begründet ist (sehr wahr!), nicht nur, indem wir sie ermächtigen, die Musikwerke zu benutzen, sondern auch sie so umzugestalten, so zurechtzumachen, wie es ihrem Zwecke entspricht, ja

indem wir sie weiter ermächtigen, öffentliche Aufführungen zu veranstalten mit diesen mechanischen Musikwerken, ohne daß die Urheber gefragt zu werden brauchen. Trotzdem kann ich mich zu der Anregung, die dahin geht, dieses öffentliche Aufführungsrecht auch bei mechanischen Musikinstrumenten von der Genehmigung des Urhebers abhängig zu machen, nicht zustimmend erklären. Ich kann mir in alle Wege nicht denken, wie die öffentlichen Aufführungen kontrolliert werden sollen. Wenn ein Symphonion oder Ariston in der Wirtsstube eines Dorfgasthauses steht und dadurch in Bewegung gesetzt wird, daß in die Automatenöffnung ein Nickel geworfen wird, so wird sofort eine öffentliche Aufführung veranstaltet, sobald einige Leute in der Wirtsstube sitzen. Also der Wirt würde dadurch dem Autor tributpflichtig gemacht. Ich kann mir nicht denken, wie es gesetzlich geregelt werden könnte, daß die öffentlichen Aufführungen mit diesen mechanischen Musikinstrumenten von der Genehmigungspflicht abhängig gemacht würden; deshalb muß ich mich begnügen mit dem, was in der zweiten Lesung erreicht worden ist, und ich meine, wir sollen auch diese Bestimmung nicht überschätzen. Die mechanischen Musikinstrumente sind und bleiben Modesache. Sie erinnern sich an ihre Kinderzeit, da waren die Spieldosen, Musikalbums, Musikcigarrenständer u. s. w. außerordentlich beliebt. Ich erinnere mich noch, daß der Sohn eines Kohlenproben in der Zwickauer Gegend, um seiner Braut eine Freude zu bereiten, ihr eine Zimmerausstattung mit lauter Musikstühlen schenkte, so daß, wenn die unglückliche Dame Besuch erhielt, beim Niedersitzen auf die Musikstühle eine sechs- oder zwölfsache Musik entstand. (Heiterkeit.) Diese Mode ist fast überwunden; es kommt jetzt die Mode der Symphonions, der Aristons, der mechanischen Musikinstrumente mit austauschbaren Platten, Bändern, Scheiben und so weiter. Nun meine ich, diese Mode ist nicht viel besser als die frühere. Ich bewundere den Herrn Abgeordneten Richter, daß er mit dieser Mode sich einigermaßen befreunden konnte; ich bin viel zu mitleidig mit ihm, — sonst würde ich ihm wünschen, einmal in einem Hause zu wohnen, wo über ihm, unter ihm und neben ihm zu beiden Seiten derartige Symphonions ihr Geräusch, ihre Musik ertönen lassen; er würde dann jedes der Worte, die er hier im Reichstage zu gunsten der Symphonions gesprochen hat, in seinen Mund zurückwünschen. (Heiterkeit.) Aber, wie gesagt, ich bin nicht so grausam, ihm das zu wünschen. Die Symphonions werden — des bin ich überzeugt — bald genug, wenigstens in Deutschland, wieder aus der Mode verschwinden. Die Fabriken sagen selbst schon, daß sie nach und nach ihren Absatz abnehmen sehen. Wir werden immer mehr dazu kommen, die Musikinstrumente zu vervollkommen nach Art des uns vorgeführten Pianola; und wenn diese Vervollkommnung eintritt, wenn die Musikinstrumente so gestaltet werden, daß sie nach Art, Klangstärke und Klangwirkung der menschlichen Stimme, der belebten Musik — wenn ich so sagen darf — nahe kommen, so haben wir in § 22 eine Bestimmung geschaffen, daß für diese Art von Instrumenten dann der Autor seine Genehmigung geben muß. Ich glaube also, auch diese so viel angefochtene Bestimmung ist nicht so wichtig, nicht so bedeutsam, wie sie von den Herren Komponisten jetzt eingeschätzt wird.

Daselbe gilt endlich viertens von der Bestimmung über die Gesangsvereine. Auch in dieser Beziehung stehe ich noch auf dem in der zweiten Lesung eingenommenen Standpunkte und habe das konstatiert, indem ich dem Antrage des Herrn Dr. Esche, der auf Wiederherstellung unseres früheren Antrags geht, meine Zustimmung durch Unterschrift gegeben habe. Es läßt sich logisch die Ausnahmestellung der Gesangsvereine auch nicht verantworten. Wenn wir uns lediglich auf den Standpunkt des Urheberrechts stellen, dann ist das eine Ausnahmestellung, die unberechtigt erscheinen muß. Das wird auch der Herr Kollege Bedt mir zugeben müssen. Aber ich halte trotzdem auch diese Bestimmung nicht für so wesentlich, daß die Vorwürfe mir berechtigt erscheinen könnten, die von Seiten der Komponisten gegen die Beschlüsse zweiter Lesung erhoben worden sind.

Bedenken Sie, meine Herren: welche Aufführungen pflegen die Gesangsvereine zu veranstalten? Entweder nicht öffentliche, bei denen nur Mitglieder und vielleicht die Frauen zugelassen sind; ich glaube wenigstens, daß solche Musikabende, wo nur die Frauen mitgebracht werden, kaum unter den Begriff der öffentlichen Aufführungen fallen werden; es ist mindestens zweifelhaft. Oder aber, die Gesangsvereine veranstalten öffentliche Aufführungen, sei es mit, sei es ohne Entgelt, zu denen sie durch die Tagesblätter oder sonst einladen: bei diesen Aufführungen sind sie an die Zustimmung des musikalischen Urhebers gebunden. Zwischen diesen beiden Gruppen liegt in der Mitte eine meines Erachtens sehr kleine Gruppe von Gesangsvereinsaufführungen, zu denen nur Mitglieder und Hausstandsangehörige zugelassen werden; da soll die Genehmigungspflicht des Urhebers fortfallen. Ich meine, diese Mittelgruppe ist verhältnismäßig sehr klein. Ich habe mich auch zu unterrichten versucht und mich an Leute gewandt, die in der Gesangsvereinsache stehen, und habe erfahren, daß allerdings